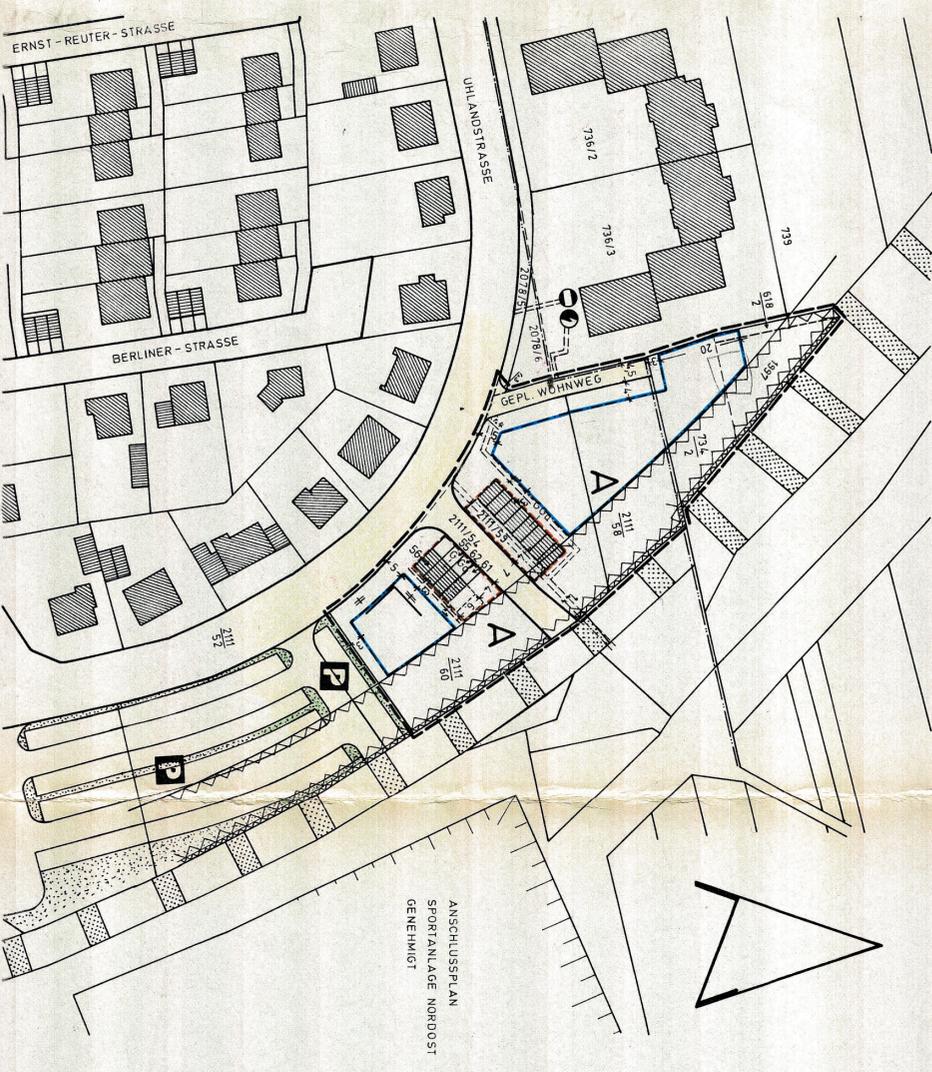


1. AUSFERTIGUNG GRÜNSTADT

ÄNDERUNG II ZUM BEBAUUNGSPLAN „NORDOST I“

MASSSTAB 1:1000



ANSCHLUSSEPLAN
SPORTANLAGE NORDOST
GENEHMIGT

A ZEICHENERKLÄRUNG

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- STELLUNG DER GEBÄUDE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN
- VORHANDENE BZW. VORGESEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- FREIHALTENDE FLÄCHE - SICHTWINKEL DER BUNDESBAHN
- EINFRIEDIGUNG
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRUNDFLÄCHE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (S. § 4 BAUVOV) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- II
- O OFFENE BAUWEISE
- E-D-1 EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- # PARALLELE
- GASREGULIERSTATION
- UMFORMERSATION
- GEMARKUNGSGRENZE

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) DIE MINDESTGRÖSSE DER GEPFLANZTEN BAUGRUNDSTÜCKE IST 400 qm FESTGESETZT. GEM. § 9(1) BAUG.
- 2) ZUR VERLEGUNG EINER GASHOCHDRUCKLEITUNG AUF DEN GRUNDSTÜCKEN PL. NR. 2111/59, 2111/59, 2078/6 DER GEMARKUNG GRÜNSTADT UND PL. NR. 736/3 GEMARKUNG ASSELHEIM UND EINES 20KV STROMKABELS AUF DEN GRUNDSTÜCKEN PL. NR. 211/58 GEMARKUNG GRÜNSTADT UND PL. NR. 736/3 GEMARKUNG ASSELHEIM, SOWIE FÜR DIE VORHANDENE ABWASSERLEITUNG AUF DEN GRUNDSTÜCKEN PL. NR. 211/60 UND 211/61 GEMARKUNG GRÜNSTADT SIND GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTE ZU GUNSTEN DER STADT GRÜNSTADT FESTGESETZT. GEM. § 9(1) 21 BAUG.

GRÜNDORNDUNG

DIE IM BEBAUUNGSPLAN VORGESEHENEN PFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND BINDUNGEN (S. § 9(1) 25 BAUG. SOWIE § 39(8) BAUG. DER VORGARTEN D. H. DIE FLÄCHE ZWISCHEN STRASSENBEREICHSGRENZE UND HAUSFLUCHT IST NACH FERTIGSTELLUNG DER GEBÄUDE GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. DER VORGARTEN ÜBERNIMMT ZUM TEIL DIE BEPFLANZUNG DER NEBERGRENZLIEGENDE STRASSE MIT SOLITÄRGEHÖLZERN. JE VORGARTEN IST EIN PFLANZEMPFEHLUNG:

- ACER PLATANOIDES
- ACER SACCHARINUM
- AMELANCHIER CANADENSIS
- SORBUS INTERMEDIA
- RINUS NIGRA
- SPITZAHORN
- SILBERAHORN
- FELSENBRINNE
- MEHLBEERE
- SCHWARZKIEFER

DIE IM PLAN EINGETRAGENE VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHE (SICHTWINKEL DER BUNDESBAHN) IST ENTSPRECHEND DEM SICHERHEITSBEBE- STIMMUNGEN MIT BODENDECKENDEN PFLANZEN ZU BEGRÜNEN. DIESE DÜRFEN DIE HÖHE VON 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

PFLANZEMPFEHLUNG:

- ROSA RIGOSA MAX. GRAF
- SYMPHORICARPOS CHENALUTII
- LONICERA PILEATA
- HEDERA HELIX
- VINCA MINOR
- POTENTILLA FRUITICOSA
- MAHONIA AQUIFOLIUM
- SPERSTRÄUCH

EINFRIEDUNGEN ZWISCHEN GEMEINDEGRENZE UND HAUSFLUCHT SIND NUR ALS AUFKANTUNGEN BIS MAX. 0,40 m HÖHE ZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN BIS MAX. 1,00 m HÖHE SIND NUR IN DER FLUCHT HAUSVORDERKANTE ZULÄSSIG UND IN HOLZBAUWEISE AUSZUFÜHREN. DIE EINFRIEDUNG ZWISCHEN DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN UND DEN NICHT ZUM VORGARTEN ZÄHLENDEN BEREICHEN IST UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER SICHTFLÄCHEN FÜR DIE BUNDESBAHN ALS MASCHENBRANDZÄUN BIS 1,50 m HÖHE, ODER ALS LEBENDE HECKE AUSZUFÜHREN.

PFLANZEMPFEHLUNG:

- LIGUSTRUM VULGARIS ATROVIRENS 80/100
- TAXUS BACATA GEMEINE EIBE

STANDORTE FÜR MÜLLBOXEN SIND UMITTELBAR AM BÄUMKÖRPER ZU ERRICHTEN. SIE SIND GESTALTERISCH SO EINZUBINDEN, DASS SIE VOM STRASSEN- RAUM NICHT EINSEHBAR SIND (Z.B. DURCH HECKEN, HOLZVERKLEIDUNG).

1. FERTIGUNG

GENEHMIGT
Mit Verf. vom 14. Feb. 1984, 6:10-13, 68:05/GW. 37/Kr.
Bad Dürkheim, den 14. Feb. 1984
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
LV.



VERFAHRENSWERKE

1. Aufstellungsbeschluss des Stadtrates gemäß § 2 Abs. 1 BBAUG 19.07.82
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BBAUG 06.08.82
3. Einladung zur Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 1 BBAUG 06.08.82
4. Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 1 BBAUG 06.08.82
5. Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBAUG 07.01.83
6. Behandlung der während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Bedenken und Anregungen durch den Stadtrat gemäß § 2 a Abs. 6 BBAUG 14.06.83
7. Beschluss des Stadtrates über die Annahme und öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 2 a Abs. 6 BBAUG 14.06.83
8. Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 2 a Abs. 6 BBAUG 23.06.83
9. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 2 a Abs. 6 BBAUG 13.07.83
10. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung und textlichen Festsetzungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBAUG von 04.07.83 bis 04.08.83
11. Behandlung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen durch den Stadtrat gemäß § 2 a Abs. 6 BBAUG 06.09.83
12. Benachrichtigung der Betroffenen über die Stadtratsbeschlüsse 11.11.83
13. Beschluss des Stadtrates über den Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BBAUG 06.09.83

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit ausgestellt.
Grünstadt, den 18. Nov. 1983

Städtische Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes einschließlich Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 12 BBAUG
Grünstadt, den 18. Nov. 1983
Bürgermeister



Gemeinde